

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vermögen, je einfacher und handlicher die Ladgriffe sich gestalten.

Wir empfehlen die gedrängte, aber klar gehaltene Abhandlung des Herrn Major Weygand „Allen“, die sich um die wichtige Frage der Bewaffnung der Infanterie interessiren — aufs Beste. —

Eidgenossenschaft.

— (Die Errichtung einer Kantine in der Kaserne in Thun) wird von der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission laut ihrem Bericht für nothwendig erachtet. Das Gebäude soll gemäss den gegebenen Aufschlüssen nach neuem Entwurfe auf zirka 160,000 Fr. zu stehen kommen. Dasselbe wird aber nebst der Kantine enthalten: Wohnungen für den Kantinier und den Kasernenverwalter, eine Anzahl Offizierszimmer und einige Theoriesäle. Die Kommission betrachtet es ferner als einen Uebelstand in sanitärischer Beziehung, dass das Militärspital in Thun im nämlichen Gebäude untergebracht ist, in welchem sich vier eidgenössische Verwaltungen (Kriegskommissariat, Verwaltung des Munitionsdepots, Post- und Telegraphenbureau) befinden. — Die Errichtung einer Kantine in der Kaserne Thun, ein längst gefühltes Bedürfniss, mahnt etwas an die bekannte Seeschlange; das Projekt taucht beinahe alle Jahre in der Sommersitzung der eidgen. Räthe auf und verschwindet dann wieder für mindestens ein Jahr.

— (Rekrutirung und Militärpflichtersatz.) Wiederholte Vorkommnisse veranlassen das eidgen. Militärdepartement zu dem Glauben, dass die Aufnahmen von Ausländern in ein Kantonsbürgerrecht nicht überall den kantonalen Militärbehörden zur Kenntniss gebracht werden, aus welchem Grunde die betreffenden Personen erst längere Zeit nach ihrer Einbürgerung zur Rekrutirung oder zur Militärpflichtersatzleistung herangezogen werden. Die Kantonsregierungen wurden daher eingeladen, ihren Militärbehörden jede erfolgte Einbürgerung von Ausländern sofort zur Kenntniss zu bringen und im weiteren denselben ein Verzeichniss der in den letzten zehn Jahren in's Bürgerrecht aufgenommenen Ausländer zuzustellen.

— (Versuche mit den Maschinengewehren von Maxim und Gardner) haben in Thun stattgefunden. Der „Tägl. Anzeiger“ schreibt darüber: „Beide Maschinen sind jetzt mit neuen Läufen montirt und schon hat man mit Munition kleinen Kalibers 7,5 mm, also mit der Munition, welche man für das neue, verbesserte Ordonnanzgewehr in Aussicht genommen, den Anfang gemacht. Das Maximgewehr sieht aus wie eine kleine Kanone auf einer Lafette. Doch das dicke Bronzerohr ist nur die sogen. Wasserjacke, gefüllt mit kaltem Wasser zur Abkühlung des durch sie hindurchgehenden Laufes, der bei einer Schiessgeschwindigkeit von 600 Schüssen per Minute schon nach 50 Schüssen sehr heiss wird. Laden und Schiessen werden durch den Rückstoss bewirkt. Das Ganze ist eine komplizierte aber furchtbare Waffe. Das Gardnergewehr zeichnet sich durch äusserst solide und einfache Konstruktion aus. Es hat zwei Läufe und wird durch eine Kurbel in Thätigkeit gesetzt. Die Schiessgeschwindigkeit beträgt 300 Schüsse per Minute. Beide Maschinen haben auch Seitenbewegung und diese können während des Schiessens ausgeführt werden. Man hat mit den Maschinengewehren auf 1000 bis 1400 Meter Präzisionsbilder geschossen. Schon Tags vorher wurden in Anwesenheit der Befestigungskommission Proben zur Schanzgrabenvertheidigung gegen Sturmangriffe vorgenommen. Wenn es einer Sturmkolonne gelungen ist,

bis in den Festungsgraben vorzudringen und sie im Begriffe steht, mit Schanzkörben, Leitern, fliegenden Brücken und ähnlichen Hilfsmitteln die Mauern oder Wälle zu ersteigen, so ist begreiflich das eigentliche Festungsgeschütz zur ferneren Abwehr des Angriffs nicht mehr verwendbar. Die Schanzgräben müssen durch Kreuzfeuer von der Seite her bestrichen werden können. Zu diesen Uebungen wurde ein 8-cm-Bronzegeschütz und eine 5,3 cm-Schnelladerkanone verwendet und mit speziell verfertigten Granaten und Kartätschen geschossen. Ueber die Ergebnisse dieser Versuche, die offenbar mit der Erstellung von Befestigungen an bedrohten Punkten der Landesgrenze im Zusammenhang stehen, kann begreiflich nichts mitgetheilt werden.

— (Die eidgen. Kriegsmaterial-Verwaltung) hatte sich erboten, die Lieferung von 50,000 Paar wollenen Socken für unsere Armee der inländischen Hausindustrie zuzuwenden. Das Zentralkomite der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft erklärt sich nun bereit, die Vermittlung zu übernehmen, und erlässt zu diesem Zwecke eine Anfrage an sämtliche Frauenvereine, in welchem Masse ein jeder derselben an der Lieferung sich zu betheiligen geneigt sei.

— (Ein Vortheil für die eidgen. Winkelriedstiftung) ist dieser aus der Versicherung der VI. und VII. Division bei dem letztjährigen Truppenzusammenzug erwachsen. Die Zeitungen berichten: „Die Transport- und Unfallversicherungsaktiengesellschaft „Zürich“ hat zu Handen der eidgen. Winkelriedstiftung die Summe von 500 Fr. übermittelt, die sie der genannten Stiftung, mit Rücksicht auf die letztjährige Versicherung der VI. und VII. Division der schweiz. Armee als „Antheil an dem Kundengewinn“ der Gesellschaft für 1887 überlassen kann.“

— (Das Zentralkomite der schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen.) Die Delegirtenversammlung der schweizerischen Offiziersgesellschaft hat am 29. Januar 1888 auf den Antrag des Herrn Oberstbrigadier Meister, Delegirter der Sektion Zürich, beschlossen, es sei innert Jahresfrist eine ausserordentliche Delegirtenversammlung zur Behandlung der Frage der Uebertragung des gesamten Militärwesens an den Bund einzuberufen.

Wir haben nun diese Delegirtenversammlung vorläufig auf Sonntag den 4. November festgesetzt und als Ort der Besammlung Bern gewählt.

Damit glauben wir den Sektionen hinlänglich Zeit gegeben zu haben, um die so ausserordentlich wichtige Frage gründlich zu behandeln.

Um der Diskussion Anhalte zu bieten und um sie möglichst fruchtbar zu machen, unterbreiten wir Ihnen ein Projekt über die eventuelle gesetzliche Ausführung von Verfassungsbestimmungen, welche die vollständige Zentralisation des Militärwesens feststellen würden.

Es hat sich schon oft gezeigt, dass man erst bei der Ausarbeitung von Gesetzen über die Tragweite von Verfassungsänderungen sich klar geworden ist. Deshalb dürfte es für unsern Fall zweckmässig sein, sich vorerst über die Möglichkeit einer gesetzlichen Ausführung klar zu werden, ehe man eine Verfassungsänderung anregt.

Der mitfolgende Entwurf nun ist eine rein private Arbeit, zu welcher das Zentralkomite insoweit Stellung nimmt, dass es dafür hält, er weise auf die wichtigsten Punkte hin, auf welche es bei der Diskussion der Frage ankommen wird und er sei demnach geeignet, der Diskussion als Grundlage zu dienen. Die Redaktion ist absichtlich etwas ausführlicher gehalten, als dies in derjenigen eines wirklichen Gesetzes der Fall sein würde, um ein möglichst anschauliches Bild zu bieten und um die Motivirung in den Text selbst zu legen. Der Entwurf ist daher im Grunde ein Fragen-Schema.

Nachdem die meisten Sektionen in der Frage selbst,

welche uns beschäftigt, mit einem „Ja“ oder „Nein“ schlüssig geworden sind, handelt es sich nunmehr darum, auf einige Detailfragen zu antworten.

Je einlässlicher dies geschieht, mit um so mehr Sachkenntniss werden die Behörden später ihre Entscheidung treffen können.

Ganz besonders aber sind es folgende Punkte, welche in den einzelnen Sektionen einlässlicher bearbeitet werden sollten.

1. In welchen Landestheilen sind Kreiskommandanten für Bataillonskreise statt für Regimentskreise nothwendig?

2. Soll den Kantonen eine Mitwirkung bei den Beamtenwahlen eingeräumt werden und eventuell in welcher Weise?

3. Soll den Kantonen eine Mitwirkung bei den Offizierswahlen eingeräumt werden und eventuell in welcher Weise?

4. Soll die Militärsteuer von den militärischen oder den bürgerlichen Behörden eingezogen werden und in letzterem Falle sind die Sektionschefs nach den bisher gemachten Erfahrungen die geeigneten Organe?

5. Genügt es, wenn die Kreiskommandanten die Stammkontrollen führen, oder sollen sie auch die Korpskontrollen, eventuell wenigstens die der Infanterie führen?

6. Welches waren die bisherigen jährlichen Militärausgaben jedes einzelnen Kantons und wie stellen sich die einzelnen Kantone finanziell zu dem vorliegenden Projekte?

7. Ist es durchführbar, ein Verhältniss zwischen militärischen Behörden des Bundes und kantonalen und Gemeindebehörden herzustellen, ohne dass das Militärwesen darunter leidet? Sind die vom Projekt gezeichneten gegenseitigen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen durchführbar?

8. Haben beim militärischen Vorunterricht auch die Militärbehörden mitzuwirken und in welcher Weise?

Wir ersuchen Sie, uns bis Ende September das Resultat Ihrer Verhandlungen mitzutheilen und die einzelnen vorstehenden Fragen, deren Bearbeitung spezielle Fachkenntnisse erheischt, durch Fachmänner behandeln zu lassen.

Namens des Zentralkomitee,

Der Präsident:

Feiss, Oberstdivisionär.

Der Sekretär:

H. Suter, Major.

— (Vorschläge für die Uebernahme der (bisherigen) kantonalen Militärverwaltung durch den Bund.) (In Form eines Bundesgesetzes unter Voraussetzung einer vorausgegangenen Verfassungsrevision.)

I. Territorialbehörden.

1. An die Stelle der kantonalen Militärverwaltungen tritt eine unter der Oberhoheit des Bundes ausgeübte Territorialverwaltung nach Divisionskreisen.

2. Das Verwaltungspersonal eines jeden Divisionskreises besteht aus:

- einem Kreisdirektor;
- einem Kreis-Kriegskommissär;
- einem Zeughausdirektor;
- den Bezirkskommandanten und
- den Sektionschefs.

Den Kreisdirektoren, Kreis-Kriegskommissären, Zeughausdirektoren und Bezirkskommandanten wird das nothwendige Bureaupersonal beigegeben.

Die Wahl dieser Beamten steht dem Bundesrathe zu, der jedoch vor der Wahl die Vorschläge der kantonalen Regierungen, deren Gebiet es betrifft, entgegennimmt. Die Vorschläge sind nicht verbindlich.

Der Sitz des Kreisdirektors, des Kriegskommissärs und

Zeughausdirektors befindet sich in der Regel am Hauptwaffenplatze der Division. Ausnahmen können vom Bundesrathe angeordnet werden.

Für den Zeughausdirektor ist eine Ausnahme jedenfalls zu treffen, wenn das Haupt-Zeughaus des Divisionsgebietes nicht auf dem Waffenplatze sich befindet. In diesem Falle ist auf letzterem eine Filiale zu errichten.

Kreisdirektoren, Kreis-Kriegskommissäre und Zeughausdirektoren sind nicht in das Heer einzutheilen, sofern nicht für ihre Stellvertretung im Mobilmachungsfalle gesorgt ist.

3. Der Kreisdirektor steht unter dem schweizerischen Militärdepartement und dessen Zentralorganen.

Er hat die Aufgabe, für die Vollziehung der auf das Militärwesen bezüglichen Bundesgesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Bundesrathes in seinem Divisionskreise zu sorgen.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) Die Sorge für die Rekrutirung und den Personalbestand der Truppeneinheiten. Er führt die Originalkorpskontrollen von Auszug, Landwehr und Landsturm;

b) Er hat die Oberaufsicht über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division;

c) Er vollzieht die Aufgebote und entscheidet über die eingegangenen Dispensationsgesuche. Gegen abweisende Verfügungen steht der Rekurs an den Waffenchef offen.

Die Aufgebote ganzer Korps für Instruktions- und aktiven Dienst erfolgen durch Publikation und Anschlag in den Gemeinden und vor den Amtlokalen der Bezirkskommandanten und Sektionschefs. Die Einberufung einzelner Wehrpflichtiger erfolgt schriftlich.

d) Er setzt die definitiven Schätzungen für die Pflichtersatzsteuer fest und leitet deren Einzug;

e) Die Kreisdirektion ist im Falle der Mobilmachung der Division das Zentralorgan des Kreises für den Territorialdienst. Das Personelle wird vom Kreisdirektor selbst, die materiellen Angelegenheiten unter seiner Leitung vom Kriegskommissär und der Zeughausdirektion besorgt.

Der Kreisdirektor hat die Strafkompetenz eines Obersten.

4. Der Kriegskommissär des Divisionskreises steht unter dem Kreisdirektor. In allen rein technischen Angelegenheiten steht er unter dem Oberkriegskommissariat. Weisungen grundsätzlicher Natur hat letzteres durch Vermittlung des Kreisdirektors an den Kreiskriegskommissär gelangen zu lassen.

Der Kriegskommissär besorgt diejenigen Geschäfte, welche auf Verpflegung, Unterkunft und Besoldung der im Instruktionsdienste stehenden Truppen Bezug haben.

Er besorgt die Beschaffung, die Magazinirung und die Verabfolgung der Bekleidung, sowie die Wiederabnahme der deponirten und der ausgetauschten Uniformstücke.

Unter ihm stehen alle im Divisionskreise sich befindenden Verpflegungs- und Bekleidungsmagazine.

Von seinem Bureau werden die Komptabilitäten der Instruktionskurse, welche im Gebiete des Divisionskreises stattfinden, revidirt.

Der Kriegskommissär revidirt durch sein Bureau die Militärsteuerrechnungen; er übt die Kontrolle über die Ablieferung der Gelder Seitens der Bezirkskommandanten.

Der Kriegskommissär ist der Liegenschaftsverwalter aller im Divisionsgebiete gelegenen, der Eidgenossenschaft gehörenden und militärischen Zwecken dienenden Immobilien.

Im Mobilmachungsfalle ist das Kreis-Kriegskommissariat die Zentralstelle des Divisionsgebietes für den Nachschub an Verpflegung, Bekleidung und Pferden.

5. Der Zeughausdirektor steht unter dem Kreisdirektor. In allen rein technischen Angelegenheiten steht er unter

der Administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung. Weisungen grundsätzlicher Natur, hat das Oberkriegskommissariat durch Vermittlung des Kreisdirektors an den Zeughausdirektor gelangen zu lassen.

Der Zeughausdirektor sorgt für die Aufbewahrung des Kriegsmaterials der Division und des im Divisionskreise magazinirten Armeematerials, er besorgt die Ablieferung dieses Materials und dessen Wiederempfangnahme nach beendigtem Dienste.

Er versorgt die Truppen mit Waffen, Munition und persönlichen Ausrüstungsgegenständen.

In den Zeughäusern können Reparaturwerkstätten errichtet werden, welche dem Zeughausdirektor unterstellt sind.

Bei einer Mobilmachung der Division ist die Zeughausdirektion die Zentralstelle des Divisionsgebietes für den Nachschub an Kriegsmaterial, Munition und persönlicher Ausrüstung.

Befinden sich im gleichen Divisionskreise mehrere Zeughäuser, so ist eines derselben als das Zeughaus der Division zu erklären, die übrigen als Filialen, denen je ein Stellvertreter des Divisions-Zeughausdirektors vorsteht.

6. Für jeden Rekrutierungsbezirk eines Füsilierregiments wird ein Bezirkskommandant ernannt. Ausnahmsweise, namentlich in Gebirgsgegenden können Bezirkskommandanten je für die Bataillonskreise ernannt werden.

Die Bezirkskommandanten stehen unter den Kreisdirektoren.

Sie haben die Führung der gemeindeweise angelegten Stammkontrollen und zwar sowohl der Dienstpflichtigen als der Ersatzpflichtigen zu besorgen und dem Kreisdirektor die nöthigen Mittheilungen für die Führung der Korpskontrollen zu machen.

Sie sind die Vollziehungsbeamten des Kreisdirektors für die Rekrutirung, für das Aufgebot, für die Rücknahme und den Austausch von Effekten, für den Einzug der Militärsteuer, für alle auf die Disziplin der Mannschaft getroffenen Anordnungen und für den Strafvollzug.

Sie stellen die Taxation für den Pflichtersatz fest, beziehen die von dem Sektionschef einkassirten Steuern, liefern sie an die Staatskasse ab und übermitteln die Rechnungen, nachdem sie solche geprüft haben, an das Kreiskriegskommissariat.

7. Die Sektionschefs sind die vollziehenden Beamten des Bezirkskommandanten in den einzelnen Sektionen (Unterabtheilungen der Rekrutierungsbezirke, eine oder mehrere Gemeinden umfassend) und besorgen die Aufträge der Bezirkskommandanten über die Ermittlung und Vollziehung der Wehrpflicht, das Aufgebot und den Strafvollzug. Sie besorgen den Einzug des Militärpflichtersatzes und liefern die eingezogenen Gelder an den Bezirkskommandanten ab.

II. Truppeneinheiten, Offizierswahlen.

8. Die Infanteriebataillone, die Dragonerschwadronen, die Feld- und Gebirgsbatterien und die Positionscompagnien werden Truppeneinheiten des Bundes im Sinne der Art. 27—31 der Militärorganisation.

9. Die Divisionskreise und Rekrutierungsbezirke werden vom Bundesrathe festgesetzt. Erstere möglichst so, dass alle zu einer Division gehörigen Truppen aus dem gleichen Kreise rekrutirt werden.

10. Die Wahl und Beförderung sämtlicher Offiziere erfolgt durch den Bundesrath nach Massgabe der Bestimmungen der Militärorganisation über die Wahlfähigkeit.

Vor der Einberufung in eine Offiziersbildungsschule und sodann wieder vor der Beförderung zum Stabsoffizier (Major) hat das schweiz. Militärdepartement ein Gut-

achten der kantonalen Regierung des Wohnortes des Offiziersbildungsschülers bzw. des zum Major zu befördernden Offiziers einzuholen, in welchem sich die kantonale Behörde namentlich auch über deren bürgerliche Verhältnisse auszusprechen hat.

III. Verhältniss der Militärbehörden des Bundes zu den bürgerlichen Behörden der Kantone.

11. Die Gemeindebehörden und Zivilstandsbeamten haben den Bezirkskommandanten resp. den Sektionschefs zu deren Händen diejenigen Mittheilungen zu machen, welche den genannten Beamten zur Führung der Stammkontrollen nothwendig sind, wie die Listen der in das dienstpflichtige Alter Eintretenden, neue Einwohnung, Wegzug, Kriminalstrafen, Todesfälle u. s. w.

Dem Kreisdirektor, den Bezirkskommandanten und den Sektionschefs ist auf ihr Verlangen Einblick in die Aufenthalt- und Niederlassungsregister zu gewähren.

Anmeldung und Abmeldung beim Wohnortswechsel hat (wie bisher) beim Sektionschef zu erfolgen.

12. Die kantonalen und Gemeindebehörden haben ferner den Bezirkskommandanten diejenigen Mittheilungen zu machen, welche sich auf die Einschätzung der Ersatzpflichtigen beziehen.

Sie haben zu diesem Zwecke in die von dem Bezirkskommandanten gefertigten Tabellen der Ersatzpflichtigen die Vermögens- und Einkommensverhältnisse, sowie die Einschätzung einzutragen. Letztere wird vom Bezirkskommandanten revidirt, dem zu diesem Behufe Einsicht in die Steuerregister zu gewähren ist. Die definitiven Einschätzungen werden von den Kreisdirektoren festgesetzt.

Die Einschätzungen sind vor dem Bezug der Steuer in den Gemeinden aufzulegen. Rekurse gegen die Taxation sind dem Bezirkskommandanten einzugeben, der sie an die Kreisdirektion zur Erledigung leitet. In letzter Instanz entscheidet das schweiz. Militärdepartement.

13. Die kantonalen Behörden sorgen für die Veröffentlichung der von den Bundesbehörden über das Militärwesen erlassenen Gesetze, Verordnungen und übrigen administrativen Verfügungen.

Insbesondere haben sie die Aufgebote für den Instruktionsdienst und für eine Mobilmachung zu publiziren und für deren Anschlag in den Gemeinden zu sorgen.

14. Die Kantone vollziehen durch ihre Erziehungsbehörden den Art. 81 der Militär-Organisation über den militärischen Vorunterricht, nach den vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften.

15. Nach Massgabe der bezüglichen, vom Bundesrathe zu erlassenden Verordnungen bringen die Polizeibehörden der Kantone den Militärbehörden die ihnen bekannt werdenden Vergehen gegen die Disziplin und gegen das Eigenthum des Bundes (z. B. Tragen der Uniformen ausser Dienst) zur Anzeige und geben den Requisitionen des Militärdepartements oder der Kreisdirektoren in Straffällen (Nichteinrücken, Desertion etc.) Folge.

16. Das gegenwärtig vorhandene, den Kantonen gehörende Kriegsmaterial inklusive der an die Truppen abgegebenen und der wieder zurückgezogenen Waffen, Kleider und Ausrüstungen geht in das Eigenthum des Bundes über.

Ausgenommen sind die noch nicht verausgabten neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche den Kantonen zum Tarifwerthe zu vergüten sind.

Die im Gebrauche befindlichen Stamm- und Korpskontrollen, sowie die einschlägigen Formularien gehen ebenfalls an den Bund über.

17. Die den Kantonen, Gemeinden und Korporationen

